

Personalnachrichten.

Gefallen:

im Kampfe fürs Vaterland Herr **Richard Kober**, Landsturmmann in einem Infanterie-Regiment, ein langjähriger treuer Mitarbeiter im Hause K. F. Koehler in Leipzig.

Heinrich Koller †. — Der Begründer der Kollerschen Kurzschrift, Heinrich Koller, ist in Berlin im Alter von 77 Jahren verschieden. Von Beruf Tischler, bildete er sich selbst weiter und widmete sich der Stenographie und Schriftstellerei. 1875 trat er mit einem eigenen Kurzschrift-System an die Öffentlichkeit, für das er in einer Reihe Schriften sehr energisch und erfolgreich eingetreten ist.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Die neuen Verkaufsbestimmungen des Kreisvereins der Rhein.-Westf. Buchhändler.

Der Kreisverein der Rhein.-Westf. Buchhändler hat am 23. Juli d. J. in Viefefeld unter Anwesenheit von 10 % seines Mitgliederbestandes Beschlüsse gefaßt, die von so großer Tragweite und so großem allgemeinen Interesse sind, daß sich ihre Erörterung an dieser Stelle wohl lohnt.

Vorausgeschickt soll werden, daß die Frage, ob der Kreisverein Beschlüsse, wie die nachstehend skizzierten, nach seiner Verfassung und seinem Grundstatut überhaupt fassen konnte, noch an anderer Stelle erörtert werden soll. Hier soll uns nicht die juristische Seite der Sache, sondern die geschäftliche interessieren.

Unter Nr. III heißt es: »Der Laden- bzw. Barpreis gilt auch für Verkäufe in Rechnung, wenn die über einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten lautenden Auszüge binnen 30 Tagen nach Ablauf dieses 6. Monats bezahlt werden«, und weiter unter Nr. V, Absatz 1: »Für alle Lieferungen in Rechnung, die innerhalb der unter III genannten Frist nicht beglichen sind, muß eine Zinsberechnung von 2½ % für jedes das Ziel überschreitende Halbjahr eintreten«. Hierbei haben die Verfasser der Verkaufsbestimmungen offenbar an das Ratengeschäft nicht gedacht. Ratengeschäfte werden nicht nur von den buchhändlerischen Abzahlungsgeschäften, sondern häufig genug auch von den regulären Sortimenten gemacht. Wie denken sich die Herren die Verrechnung der innerhalb 7 Monate nach der Lieferung noch offenstehenden Posten, und wie kann auch nur einigermaßen richtig die Buchung erfolgen?

In Absatz IV heißt es: »Für Zeitschriften, die jährlich mehr als 12mal erscheinen, muß ein vierteljährliches Bezugsgeld erhoben werden, das sich nach den Ortsbestimmungen richtet, mindestens aber M. — 15 betragen muß. Für die Erhebung dieses Bezugsgeldes ist es gleichgültig, ob die Zeitschrift zugestellt oder abgeholt wird, und bei Bezug mehrerer solcher Zeitschriften muß diese Gebühr von jeder einzelnen erhoben werden«. Glauben die Herren wirklich, daß jemand, der eine größere Zahl von Zeitschriften bei seinem Buchhändler abzuholen pflegt, für das Vierteljahr einen Aufschlag bezahlen wird? Reicht das nicht mit Gewalt die Abonnenten den Kolportagebuchhandlungen oder der Post in die Arme treiben? Und was sagen die Verleger zu dieser Erhöhung der Ladenpreise?

In Nr. V, Absatz 2 ist von Lehrmitteln und Schulbüchern die Rede. Diese Begriffe hätten im vorliegenden Falle genau erörtert werden müssen. Sind Ludenbachs kunstgeschichtliche Tafeln Lehrmittel? Die Teubnerische Textausgabe von Livius ist zweifellos ein Schulbuch. Ist die Perthes'sche kommentierte Ausgabe, die sich ein wohlhabender Schüler nebenbei anschafft, ein Schulbuch oder nicht? Wenn das Wörterbuch von Heinichen vom Lehrer empfohlen wird, und es kauft sich eine größere Zahl von Schülern dieses Wörterbuch bei ihrem Schulbuchlieferanten, so wird der es wohl als ein Schulbuch ansehen, während der Nachbarfortimenter, der sonst keine Schulbücher führt, bei dem es aber ein einzelner Junge bestellt, es nicht für ein Schulbuch hält.

Weiter, was heißt »im Einzelverkauf«? Wenn, um bei Livius zu bleiben, von 40 Schülern einer Klasse, wie das täglich vorkommt, sich 38 das Buch bei ihrem Schulbuch-Sortiment bestellen, so erhalten sie einen Kredit, vielleicht von 7 Monaten, während 2 andere Schüler, die die Bücher einzeln bei dem Sortimentier ihres Vaters bestellen, es bar bezahlen oder 5 % Aufgeld tragen müssen. Solche Beispiele könnte man viel anführen. Wir erinnern nur an Privatschulen, Internate u. dgl., die auch nicht-internierte Schüler haben.

Und nun eine Hauptfrage: Wie soll gebucht werden? Sollen die 5 Prozent, wenn in Rechnung geliefert wird, gleich draufgeschlagen werden, oder soll eine Revisionsinstanz geschaffen werden, die jedesmal nach 30 Tagen die 5 Prozent hinzubucht? Welcher Kunde wird sich das gefallen lassen? Auch hierbei scheint es wieder darauf abgesehen zu sein, die Kundschaft der Konkurrenz, nämlich den Wiederverkäufern, zuzuführen.

Wer mehr Zeit hat, kann gewiß eine Reihe von geschäftlichen Vorfällen erdenken, bei denen die Handhabung der Verkaufsbestimmungen in die Brüche geht. Wir haben diese Zeit nicht, möchten aber den verehrlichen Vorstand des Kreisvereins fragen, ob es nötig war, mitten im Kriege, wo man fast mit Sicherheit auf eine ungenügende Beteiligung an der Versammlung rechnen konnte, derartig wichtige und die bisherige geschäftliche Praxis vielfach auf den Kopf stellende Bestimmungen zu treffen.

Wir Unterzeichneten sind jedenfalls nicht gewillt, uns dieser Vergewaltigung widerspruchslos zu fügen.

Paul Stürmer
i. Sa. Paul Neubner.

Alexander Ganz
i. Sa. M. Lengfeld'sche Buchh.

NB. Die Zahlen der angeführten Paragraphen beziehen sich auf den Auszug der Verkaufsbestimmungen.

Die Rehrseite.

An die verehrliche Schriftleitung des
Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel,
Leipzig.

Heute von Leipzig zurückkehrend, finde ich das geehrte Schreiben vom 30. August vor und danke bestens für die freundliche Übersendung des Schriftsatzes der Herren Ganz und Stürmer in Köln. Gegen die Aufnahme in das Börsenblatt muß ich namens des Kreisvereins entschieden Widerspruch erheben. Es handelt sich lediglich um innere Angelegenheiten des Vereins, deren Behandlung in dieser Form nur zu Verheerungen unter den Mitgliedern führen kann. Den Herren steht jede gewünschte Aufklärung zur Verfügung, wenn sie sich an den Vorstand, als die zunächst einzig berufene Stelle, wenden.

Einen öffentlichen Federkrieg im Börsenblatt lehne ich um so mehr ab, als die Herren nicht die pflichtgemäße Rücksicht übten, ihre Anfragen vorher an den Vorstand zu richten.

Sollte die Schriftleitung bzw. der Ausschuss für das Börsenblatt glauben, diesem Widerspruch nicht Folge geben zu können, ersuche ich um gleichzeitigen Abdruck dieses Schreibens und der anliegenden »Antwort« an die Kölner Herren.

Mülheim (Ruhr), den 6. September 1916.

Mit deutschem Gruß

M. Röder,
I. Vorsitzender.

Antwort.

Wat soll einer dorbi dauhn?
(Meuter, Stromtid.)

1. Nicht nur den für die Kundschaft bestimmten Auszug, sondern vor allem die beschlossenen »Verkaufsbestimmungen« lesen.
2. Eine Versammlung besuchen, die laut 3maliger Bekanntmachung »diese Vergewaltigung« beschließen soll und in der für Mißverständnisse und Fragen Aufklärung und Antwort zu haben ist, namentlich, wenn solch wichtige Hauptversammlung an einem Sonntag von 11—3 Uhr mittags stattfindet.
3. Folgenden Satz aus dem Genehmigungsschreiben des Kreisvereins still beherzigen: »Der Vorstand spricht gern die erbetene Genehmigung aus und hofft, daß die neuen Vorschriften Ihrem verehrlichen Verein zum Segen gedeihen mögen«.

Sapientisat!

Mülheim (Ruhr), den 6. September 1916.

Max Röder,
I. Vorsitzender des Kreisvereins der
Rheinisch-Westfälischen Buchhändler.

Dekorationsstoffe.

Vor mehreren Monaten hat in Berlin eine Ausstellung von Papierwaren stattgefunden, u. a. von Dekorationsstoffen aus Papier. Kann mir einer der Herren Kollegen sagen, wo diese Stoffe zu haben sind?
G.